

# Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

## Wann besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

### 1 Grundsätzliches

Eine Pandemie, wie aktuell diejenige des Coronavirus, kann einschneidende Auswirkungen haben. Generell wird eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf den Fall einer Pandemie für alle Unternehmen empfohlen. Im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stellt sich nun auch die Frage, ob ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (nachfolgend KAE) besteht.

Es gelten bis auf Weiteres grundsätzlich die allgemeinen Voraussetzungen betreffend KAE.<sup>1</sup> Der Betrieb muss aufgrund von ausserordentlichen Nachfragerückgängen einen unüblichen Beschäftigungseinbruch erleiden. Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als **nicht** zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalls.

### 2 Kurzarbeit wegen des Coronavirus<sup>2</sup>:

#### 2.1 Adäquater Kausalzusammenhang

Ein genereller Verweis auf den Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Arbeitgeber müssen glaubhaft darlegen, weshalb die im Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

#### 2.2 Entschädigungsberechtigte Arbeitsausfälle

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf die Abriegelung der Städte (behördliche Massnahme) oder auf die Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

■ **Behördliche Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV):**

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

■ **Wirtschaftliche Gründe (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG):**

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben.

<sup>1</sup> <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html> (Stand 25.01.2021)

<sup>2</sup> [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/kurzarbeit.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html) (Stand 25.01.2021)

Die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 31 ff. AVIG müssen ebenfalls erfüllt sein, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat. Das bedeutet unter anderem, dass das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt sein darf, der Arbeitsausfall vorübergehend ist und erwartet werden darf, dass durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können und der Arbeitsausfall je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden ausmacht. Als Abrechnungsperiode gilt ein Zeitraum von einem Monat oder von vier zusammenhängenden Wochen.

Gemäss SECO und Bundesrat kann u.a. in folgenden Fällen, für folgende Personen KAE geltend gemacht werden:

- ▶ Arbeitnehmende können ihre Arbeitszeit nicht einhalten, weil Transportbeschränkungen den Zugang zum Arbeitsort erschweren. Die Transportbeschränkungen sind ein Umstand, der nicht vom Arbeitgeber zu vertreten ist.
- ▶ Arbeitnehmende können ihre Arbeit nicht ausführen, weil die für den Betrieb notwendigen Roh-/Betriebsstoffe infolge Einfuhr-/Ausfuhrverbot nicht verfügbar sind. Der Arbeitsausfall ist auf eine behördliche Massnahme zurück zu führen.
- ▶ Arbeitnehmende können ihre Arbeit nicht ausführen, weil die für den Betrieb notwendigen Roh-/Betriebsstoffe infolge Lieferschwierigkeiten nicht verfügbar sind. Die Lieferschwierigkeiten sind ein vom Arbeitgeber nicht zu vertretender Umstand.
- ▶ Die Aufrechterhaltung des Betriebs ist wegen Ausbruchs der Pandemie nicht mehr möglich (Zusammenspielen verschiedener Faktoren: bspw. Erkrankung der Arbeitnehmenden, Fernbleiben vom Arbeitsort, Ausbleiben der Lieferanten, Kundschaft.). Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen. Ausgenommen ist die KAE für Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse der Arbeitsstelle fernbleiben (Erkrankung, Familienpflichten, Angst).
- ▶ Für diejenigen Arbeitnehmenden, die zu Hause bleiben müssen, um sich um ihre Kinder zu kümmern, kann keine KAE geltend gemacht werden. Die Verhinderung des Arbeitnehmenden an der Erbringung der Arbeitsleistung ist von Arbeitnehmenden zu verantworten.
- ▶ Für Arbeitnehmende, die aus Angst vor Ansteckung zu Hause bleiben, kann keine KAE geltend gemacht werden. Die Verhinderung des Arbeitnehmenden an der Erbringung der Arbeitsleistung ist von Arbeitnehmenden zu verantworten.

### 2.3 Ausweitung und Vereinfachung

- Der Anspruch auf KAE wird auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen ausgeweitet. So erhalten auch Lernende in Betrieben, welche aufgrund einer behördlichen Anordnung schliessen mussten, Anspruch auf KAE. KAE für Lernende erhalten die Betriebe nur, sofern die Fortsetzung der Ausbildung gewährleistet ist. Dadurch werden Unternehmen, die stark von behördlichen Massnahmen betroffen sind, zusätzlich finanziell entlastet und die Fortführung der Ausbildung von Lernenden wird sichergestellt. Die Unternehmen können für diese Anspruchsgruppen **ab Abrechnungsperiode Januar 2021** KAE beantragen. Diese Ausweitung der Anspruchsgruppen ist **bis zum 30. Juni 2021 befristet**. Dies entspricht der Befristung des ausserordentlichen Anspruches auf KAE von Personen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis auf Abruf.

- Ein Betrieb der Kurzarbeit angemeldet hat, kann für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Der Betrieb muss nachweisen, dass die Ausbildung der Lernenden bei unzureichender Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Die Kurzarbeitsentschädigung der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners deckt nur die Stunden ab, für die diese oder dieser in Kurzarbeit gewesen wäre, die er jedoch für die Ausbildung des Lernenden aufgewendet hat. Diese für die Ausbildung der Lernenden aufgewendeten Stunden sind bei der Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung wie ein anrechenbarer Arbeitsausfall zu behandeln.
- Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20 %), haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mindestens 6 Monaten unbefristet in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.
- Neu erhalten Personen mit einem monatlichen Einkommen von bis zu 3470 Franken bei Kurzarbeit 100% entschädigt. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstaustausch ebenfalls 3470 Franken. Teilweise Verdienstaustausche werden anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeilöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt. Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80%. Die neue diesbezügliche Regelung gilt **rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021** befristet.

#### 2.4 Wo können die Unternehmen KAE beantragen?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird **rückwirkend per 1. September 2020 und bis zum 30. Juni 2021 aufgehoben**. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen. Die Voranmeldedfrist wurde bis 31. Dezember 2021 aufgehoben. Die Pflicht zur Voranmeldung bleibt aber bestehen. Die Voranmeldung muss somit spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) eintreffen. Betriebe mit einer bestehenden Bewilligung für Kurzarbeit mit Beginn seit 1. September 2020 oder später können rückwirkend die Aufhebung der Voranmeldedfrist beantragen. Das schriftliche [Gesuch](#) ist bis zum 30. April 2021 bei der zuständigen KAST einzureichen.

Dabei ist das Formular [«Voranmeldung zur Kurzarbeit»](#) einzureichen. Es ist das Einverständnis aller von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einzuholen. Dieses Einverständnis ist im Formular schriftlich zu bestätigen. Zuständig ist das kantonale Arbeitsamt jenes Kantons, in welchem der Betriebsort liegt bzw. der Betrieb(-steil) seinen Sitz hat. Mit der Voranmeldung wird auch die zuständige Kasse gewählt.

Sofern das kantonale Arbeitsamt die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber die weitere Geltendmachung bei der gewählten Kasse einreichen. Die Kasse überprüft die Anspruchsvoraussetzungen im Detail und vergütet bei positivem Bescheid anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung.

Die allgemeinen Voraussetzungen und Erläuterungen betreffend Kurzarbeit sind unter dem folgenden [Link](#) abrufbar.

#### **Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: +41 58 360 76 76, [rechtsberatung@baumeister.ch](mailto:rechtsberatung@baumeister.ch)

Zürich, 01.04.2021